

Kommt der Chef der Bahn von Siemens?

Transportbranche Der Technik-Vorstand Siegfried Russwurm gilt als aussichtsreicher Kandidat für den Spitzenjob. Von Thomas Wüpper

Der Siemens-Technikvorstand Siegfried Russwurm hat gute Chancen, neuer Chef der Deutschen Bahn zu werden. Bundeskanzlerin Angela Merkel soll nach Informationen unserer Redaktion wegen des möglichen Wechsels bereits ein Spitzengespräch mit Siemens-Chef Joe Kaeser geführt haben. Seit dem plötzlichen Rücktritt von Rüdiger Grube am 30. Januar sucht die Bundesregierung einen Nachfolger für die Führung des größten Staatskonzerns mit seinen weltweit rund 300 000 Beschäftigten. Bereits der langjährige DB-Vorstand und Vizechef Volker Kefer, der zum Jahreswechsel ausschied, war zuvor Siemens-Manager. Zuletzt warb die Bahn ihren aktuellen DB Cargo-Chef Jürgen Wilder bei dem Münchner Konzern ab, der seither die verlustreiche Gütersparte zu sanieren versucht.

Für den 53-jährigen promovierten Diplom-Ingenieur Russwurm wäre der DB-Chefposten ein großer Karriereprung. Der Franke scheidet Ende März aus dem Siemens-Vorstand aus und wäre frei für neue Aufgaben. Gegenüber dem „Manager Magazin“ hat der Manager bereits vorige Woche sein Interesse bestätigt, aber hinzugefügt, dass man sich für einen solchen Job nicht bewerbe, sondern „nach intensiver Prüfung ausgewählt“ werde. Die Entscheidung liege „in den Händen der Politik“.

Bei Siemens arbeitet Russwurm seit 1992. In der Medizintechnik in Erlangen stieg er schnell zum Produktionsleiter auf, danach wurde er Bereichsvorstand und 2008 Mitglied des Vorstands der Siemens AG. Sein Vertrag läuft den Angaben zufolge auf eigenen Wunsch aus. In Unterneh-

menskreisen heißt es, dass es Spannungen zwischen Russwurm und Konzernchef Kaeser gegeben haben soll. Sein Verhältnis zu Betriebsräten und Gewerkschaften gilt als gut.

In Arbeitnehmerkreisen bei der Bahn gibt es gleichwohl kritische Stimmen. „Die Begeisterung über diesen Kandidaten hält sich bei uns in Grenzen, Russwurm fehlt vor allem jegliche Erfahrung im Bahnbetrieb und damit in unserem alltäglichen Geschäft“, verurteilte aus dem Umfeld einflussreicher Vertreter der Arbeitnehmerbank im Aufsichtsrat. Das Kontrollgremium trifft sich am 22. März zur nächsten ordentlichen Sitzung. Dann soll nach Aussage von Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt (CSU) über die Grube-Nachfolge entschieden werden.

Zuständig für die Suche nach dem neuen Bahn-Chef ist offiziell der Personalausschuss des Aufsichtsrats. Die Weichen stellt aber wie in jeder Aktiengesellschaft der Eigentümer, im Falle des Staatskonzerns also die Bundesregierung.

In der großen Koalition soll es bereits mehrere Gespräche zwischen Union und SPD gegeben haben. SPD-Kanzlerkandidat Martin Schulz hat nach dem Grube-Rücktritt betont, bei der Entscheidung über den Nachfolger mitreden zu wollen.

Auf Widerstand bei der SPD und in Arbeitnehmerkreisen stößt besonders der langjährige CDU-Berufspolitiker und frühere Chef des Bundeskanzleramts, Ronald Pofalla, der Mitte 2015 als Cheflobbyist zum Konzern wechselte und seit Jahresanfang dort als Vorstand die Infrastruktursparte leitet. Dem gelernten Sozialpädago-



Für den Siemens-Technikvorstand Siegfried Russwurm wäre ein Wechsel an die Spitze der Bahn ein Karriereprung.



Am 22. März will der Aufsichtsrat entscheiden, wer künftig den Konzern steuert. Foto: dpa

gen und Juristen fehlten sowohl der technische Sachverstand als auch die unabdingbare Führungserfahrung an der Spitze eines großen Konzerns, heißt es.

Die Chancen Pofallas auf einen weiteren Karrieresprung gelten selbst in Regierungskreisen weiter als schwer einschätzbar. Kanzlerin Merkel könnte ihren langjährigen engen Vertrauten zwar mit einem Machtwort durchsetzen, würde aber damit ein halbes Jahr vor der Bundestagswahl

einen Konflikt mit der SPD und den einflussreichen Arbeitnehmervertretern bei der Deutschen Bahn riskieren. Als möglicher neuer Bahn-Chef wird neben Russwurm und Pofalla weiterhin auch der Chef der Schweizerischen Bundesbahnen und frühere DB-Spitzenmanager, Andreas Meyer, genannt. Der 55-jährige Jurist und Sohn eines Eisenbahners gilt vielen als idealer Kandidat für einen fundierten Neuanfang beim kriselnden Staatskonzern.

Daimler baut in Russland

Globalisierung Der Autokonzern plant ein Werk für Geländewagen und die E-Klasse von Mercedes.

Daimler hat sich trotz der Talfahrt des russischen Automarktes zum Bau eines Pkw-Werkes in der Nähe von Moskau entschlossen. Bis 2019 solle im Industriepark Esipovo ein neues Werk entstehen, teilte der Autobauer mit. In der Fabrik sollen Geländewagen und die E-Klasse von Mercedes-Benz vom Band laufen. Hierfür investiere Daimler über 250 Millionen Euro und schaffe mehr als 1000 neue Arbeitsplätze. Die Produktionskapazität des Werkes werde sich auf mehr als 20 000 Fahrzeuge im Jahr belaufen, erklärte die russische Regierung.

„Mit einer lokalen Produktion sind wir in Russland näher an unseren Kunden und stärken die globale Wettbewerbsfähigkeit“, sagte Mercedes-Produktionschef Markus Schäfer. Russland gehöre nach wie vor zu den absatzstärksten Märkten für Mercedes-Benz in Europa. 2016 sei Mercedes in Russland das vierte Jahr in Folge die zulassungstärkste Premiummarke unter den Automobilherstellern gewesen. Allerdings war der Absatz von Mercedes in Russland im vergangenen Jahr rückläufig, wie auch der Gesamtmarkt. Der russische Automarkt schrumpft seit vier Jahren, 2016 belief sich der Rückgang auf elf Prozent.

Niedrige Ölpreise und die Sanktionen des Westens gegen Russland im Ukraine-Konflikt hatten die russische Wirtschaft in die Krise gestürzt. Doch nun gebe es Anzeichen einer wirtschaftlichen Erholung, auch dank des steigenden Ölpreises und staatlicher Förderung von Krediten, erklärte kürzlich der Wirtschaftsverband AEB (Association of European Businesses). Die Organisation rechnet mit einem Anstieg des Autoabsatzes um vier Prozent auf 1,48 Millionen Fahrzeuge. Die Investitionsentscheidung von Daimler stelle das Vertrauen des Autokonzerns in den russischen Markt unter Beweis, erklärte Alexander Morosow, Stellvertreter der Minister für Industrie und Handel der Russischen Föderation. *rtf*

Anzeige

Anzeige

Interview: RWT-Experten Stefan Götz und Georg Kessler zur Umsetzung des neuen Erbschaftsteuerrechts für Unternehmen.

Nachfolgeregelung sollte früh auf den Radarschirm

Stuttgart. Extrem viele Hürden gab es auf dem Weg zur Erbschaftsteuerreform im Herbst 2016. Jetzt müssen die Praktiker mit dem Ergebnis umgehen. „Das neue Erbschaftsteuerrecht für Unternehmen ist auf jeden Fall viel schwieriger geworden“, sagen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Stefan Götz und Steuerberater Georg Kessler, Experten für Unternehmensnachfolge in der RWT-Gruppe, zu der auch die RWT Horwath GmbH in Stuttgart gehört. Wer sein Unternehmen an Nachfolger weiterreichen möchte, der tut auf jeden Fall gut daran, langfristig zu planen. Und mehr denn je gilt: Eine gute Nachfolgeregelung kommt ohne das Zusammenspiel von Rechts-, Steuer- und Finanzexperten nicht aus. Die Fragen stellte Max Xaver Baumann.

Seit 1. Juli 2016 gilt das reformierte Erbschaftsteuergesetz. Haben die Unternehmen jetzt mehr Rechtssicherheit und mehr Planungssicherheit?

Götz: Nur bedingt. Der Gesetzgeber hat sich schwer damit getan, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom Dezember 2014 umzusetzen. Er hat dazu auch viel Zeit benötigt. Zwar haben die Wirtschaftsverbände die Einigung begrüßt, die Anwendung des äußerst kompliziert geratenen Gesetzes birgt aber erhebliche Schwierigkeiten. Vieles ist noch ungeklärt.

Nennen Sie kurz die wichtigsten Eckpunkte der Reform...

Kessler: Das BVerfG hat es im Grundsatz bei dem bisherigen Verschonungsmodell belassen: 85 % Steuerbefreiung bei Erhalt von 80 % der Lohnsumme über fünf Jahre bzw. 100 % Befreiung bei Erhalt von 100 % der Lohnsumme über sieben Jahren. Waren früher Betriebe bis zu 20 Beschäftigten von der Lohnsummenbedingung freigestellt, liegt diese Grenze jetzt bei fünf Mitarbeitern. Wesentliche Änderungen gab es bei sogenannten Großvermögen, das sind solche von mehr als 26 Millionen Euro. Für sie kann eine Verschonungsbedarfsprüfung gewählt und ein teilweiser Erlass der Steuer beantragt werden. Dafür muss

der Unternehmer jedoch auch sein ganzes Privatvermögen offenlegen – er wird sozusagen gläsern. Sogar schon vorher vorhandenes Vermögen muss er teilweise mit für die Steuerzahlung einsetzen – manche Kritiker sehen hier einen Vorgriff auf die Wiedererhebung der Vermögensteuer. Alternativ gibt es das sogenannte Abschmelzungsmodell. Dabei sinkt der Verschonungsabschlag um einen Prozentpunkt je weiteren 750.000 Euro Vermögen. Ab 90 Millionen Euro gibt es dann in beiden Varianten überhaupt keinen Abschlag mehr. Und mit dem sinkenden Abschlag erhöht sich naturgemäß der steuerpflichtige Anteil des Vermögenserwerbs bei gleichzeitig progressiv ansteigendem Steuersatz, so dass viele Vorgänge nun zu einer höheren Steuerbelastung führen.

Ist auch der Bürokratieaufwand gestiegen?

Kessler: Auf jeden Fall. Es sind neue Grenzen in das Gesetz aufgenommen worden, die in der Diskussion vorher kaum beachtet wurden. Aber diese haben in der Praxis eine große Relevanz. Um nur ein Beispiel zu nehmen: Bevor die neuen Regelungen für eine eventuelle Begünstigung greifen, muss eine erste Zugangsprüfung stattfinden. Das Bruttovermögensvermögen darf nicht höher sein als 90 Prozent des Nettovermögenswerts. Hier vergleicht man systemwidrig „Äpfel mit Birnen“. Das kann leider Unternehmen aus allen Branchen und jeglicher Größe treffen. Wirtschaftlich nicht nachvollziehbare Ergebnisse können das Resultat sein. Wir haben deshalb ein Berechnungsschema entwickelt, mit dem wir alle wesentlichen Parameter erfassen und die Unternehmen im Hinblick auf die grundsätzliche Zulassung zur Begünstigung durchleuchten können.

Die Beratung ist demnach schwieriger geworden?

Götz: Viel schwieriger. Nicht wenige Regelungen sind extrem unübersichtlich und zudem inkonsistent. Auch wurden neue, bisher nicht gebräuchliche Rechtsbegriffe eingeführt, was die Auslegung

erschwert. Im Konzern wird eine Verbundvermögensaufstellung verlangt. Begünstigtes Vermögen wird umständlich vom nicht begünstigten Vermögen getrennt. Ein verändertes



Die RWT-Experten für Unternehmensnachfolge: Georg Kessler und Stefan Götz

Bilanzbild kann zu anderen Ergebnissen führen. Ein Unternehmer, der sich doch mit vielen anderen Themen zu befassen hat, muss jetzt die Nachfolgeproblematik mehr denn je auf dem Radarschirm haben. Mindestens einmal im Jahr sollte das Thema angesprochen werden. Gleichzeitig bedarf es eines längerfristigen Konzepts zur sinnvollen Vermögensstrukturierung.

Haben Sie als Steuerberater Spielräume?

Götz: Generell sind die Spielräume für ganz oder weitgehend steuerfreie Übertragungen eingeengt worden. Das war ja auch das Ziel des Gesetzgebers und die Vorgabe des Verfassungsgerichts. Kurzfristig gesehen lässt sich hier nicht viel machen. Man kann ein gewachsenes Unternehmen nicht von heute auf morgen neu strukturieren, nur damit man Erbschaftsteuer sparen kann. Generell sind wir der Meinung, dass die steuerbegünstigte Übertragung zwar ein wesentliches, nicht aber das einzige Motiv der Nachfolgeplanung sein soll. Schließlich muss die Gestaltung auch zu den wirtschaftlichen Anforderungen des Unternehmens, etwa im Finanzierungsbereich, und nicht zuletzt in den Familienverbund

passen. Dabei gelten einige gängige Empfehlungen auch weiterhin, so zum Beispiel der Rat zu einer Unternehmensübergabe in Stufen unter wiederholter Ausnutzung der

verbundenen familiären, rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte ist und bleibt eine komplexe Angelegenheit. Die Frage ist: Gibt es Möglichkeiten, sie erbschaftsteuerlich so zu gestalten, dass möglichst wenig Liquidität abfließt. Wieder mehr Aufmerksamkeit bekommt mit dem neuen Erbschaftsteuerrecht deshalb das Stiftungsmodell...

Was ja auch sinnvoll sein kann, wenn ein geeigneter Nachfolger fehlt...

Kessler: Bei hohen Vermögen zum Beispiel können die Unternehmens-eigner ihre Anteile ganz oder teilweise auf eine neu zu gründende Familienstiftung übertragen. Diese kann die schon erwähnte Verschonungsbedarfsprüfung beantragen und bekommt dann mangels eines schon vorher vorhandenen Vermögens die Steuer weitgehend oder ganz erlassen. Allerdings: Die durch die Stiftung bedachten Familienmitglieder haben kein Eigentum mehr an dem Unternehmen und profitieren nur noch über die Ausschüttungen der Stiftung. Nicht vergessen darf man hierbei auch, dass bei einer Familienstiftung alle 30 Jahre Erbschaftsteuer anfällt. Dennoch ist es ein interessantes Gestaltungsmodell, und das nicht nur unter steuerlichen Gesichtspunkten. Wir betreuen Mandanten, die schon vor der Novelle des Erbschaftsteuerrechts vornehmlich aus familienpolitischen Erwägungen den Weg in die Stiftung gegangen sind.

Sie deuteten es vorher an: Das Thema Nachfolgeregelung ist mit dem Thema Erbschaftsteuer nicht erschöpft?

Götz: Ganz und gar nicht. Das Zusammenspiel der Experten aus den verschiedenen Bereichen wird noch wichtiger. Gesellschaftsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Steuerrecht und betriebswirtschaftliche Anforderungen greifen wie Zahnräder ineinander. Mehr denn je zwingt uns das Gesetz, in einer Beratung alle Kompetenzen zu vereinen. Benötigt werden nicht nur Steuerberechnungen und gegebenenfalls Finanzierungs-konzepte, sondern auch Übergabeverträge, Gesellschaftsverträge,

Was sollte ein Übergeber noch beachten?

Götz: Nicht alle potenziellen Nachfolger sind geeignet, ein Unternehmen zu führen. Die Unternehmensnachfolge mit allen damit

Testamente, vielleicht Pflichtteilvertragsverträge, Eheverträge, General- und Vorsorgevollmachten und dergleichen mehr. Je mehr Nachfolger es gibt, desto komplexer werden unsere Aufgaben und umso differenzierter muss unser Blick sein. Innerhalb der RWT-Gruppe arbeiten wir deshalb stets Hand in Hand. Jeder Mandant hat seinen festen Ansprechpartner, der die jeweils benötigten Spezialisten aus dem Haus für die Beratung hinzuzieht. Außerdem haben wir für die Nachfolgeberatung schon vor Jahren ein Expertenteam für Erbschaftsteuer und Unternehmensnachfolge gebildet. Am 14.03.2017 veranstalten wir in Stuttgart ein RWT Kolleg zum Thema „Unternehmensnachfolge: Erbschaftsteuerreform – und jetzt?“. Mehr Informationen gibt es online unter www.rwt-gruppe.de.

Was ja auch sinnvoll sein kann, wenn ein geeigneter Nachfolger fehlt...

Kessler: Bei hohen Vermögen zum Beispiel können die Unternehmens-eigner ihre Anteile ganz oder teilweise auf eine neu zu gründende Familienstiftung übertragen. Diese kann die schon erwähnte Verschonungsbedarfsprüfung beantragen und bekommt dann mangels eines schon vorher vorhandenen Vermögens die Steuer weitgehend oder ganz erlassen. Allerdings: Die durch die Stiftung bedachten Familienmitglieder haben kein Eigentum mehr an dem Unternehmen und profitieren nur noch über die Ausschüttungen der Stiftung. Nicht vergessen darf man hierbei auch, dass bei einer Familienstiftung alle 30 Jahre Erbschaftsteuer anfällt. Dennoch ist es ein interessantes Gestaltungsmodell, und das nicht nur unter steuerlichen Gesichtspunkten. Wir betreuen Mandanten, die schon vor der Novelle des Erbschaftsteuerrechts vornehmlich aus familienpolitischen Erwägungen den Weg in die Stiftung gegangen sind.

Sie deuteten es vorher an: Das Thema Nachfolgeregelung ist mit dem Thema Erbschaftsteuer nicht erschöpft?

Götz: Ganz und gar nicht. Das Zusammenspiel der Experten aus den verschiedenen Bereichen wird noch wichtiger. Gesellschaftsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Steuerrecht und betriebswirtschaftliche Anforderungen greifen wie Zahnräder ineinander. Mehr denn je zwingt uns das Gesetz, in einer Beratung alle Kompetenzen zu vereinen. Benötigt werden nicht nur Steuerberechnungen und gegebenenfalls Finanzierungs-konzepte, sondern auch Übergabeverträge, Gesellschaftsverträge,

Alles aus einer Hand

Die RWT-Gruppe verfügt über ein sehr umfangreiches Leistungsportfolio. Mit Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmens- und Personalberatung sowie IT-Consulting bietet sie alles aus einer Hand an. An den drei Standorten Stuttgart, Reutlingen und Albstadt sind über 270 Mitarbeiter beschäftigt. Die Mitgliedschaft im internationalen Netzwerk Crowe Horwath International sichert den Kunden der RWT eine weltweite Betreuung. Ein Top-Ranking und mehrere Auszeichnungen wurden der Gesellschaft zugesprochen.

Kontaktdaten:

RWT-Gruppe
RWT Horwath GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Olgastraße 86
70180 Stuttgart

Telefon: 07 11 / 31 94 00-00
Telefax: 07 11 / 31 94 00-01
rwt-stuttgart@rwt-gruppe.de
www.rwt-gruppe.de

Copyright Foto: RWT